

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 33,  
Schlesische Straße 42.  
Fernspr.: Amt Morignplatz, Nr. 3105/06, 11944.  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint monatlich.  
Bezugspreis: monatlich durch die Post  
G.-Z. 0,02 vervielfältigt um die Schlüsselzahl  
des Börsenvereins deutscher Buchhändler.

## Kollegen und Kolleginnen, sorgt für weitestete Verbreitung Eurer „Sanitätswarte“!

Die Not der Zeit hat auch die Gewerkschaften alleamt und unsern Verband insbesondere mit voller Schärfe erfaßt. Außerordentliche Sparmaßnahmen wurden gebieterisch notwendig, um unsere in jahrelanger mühseliger Arbeit aufgebaute Organisation zu erhalten. Viele dieser Sparmaßnahmen werden sich leider zum Schaden unserer Kampfkraft auswirken, denn viel kostliches Material, das als Munition im Streite um bessere Daseinsbedingungen diente, kann nicht mehr herausgebracht werden. Die reiche Werbe- und Aufklärungsarbeit von ehedem ist auf das alleräußerste eingeschränkt. Nicht besser steht es mit unserer Verbandspresse, die immer mehr verdünnt worden ist und schon ganz zu verschwinden droht.

Um das Weitererscheinen unserer Blätter auf jeden Fall zu ermöglichen, hat der Verbandsvorstand in einem Rundschreiben an die Gau- und Zillatvorstände empfohlen, „Die Gewerkschaft“, „Die Sanitätswarte“ und die „Beamten-Gewerkschaft“ durch Postabonnement zu beziehen. Dadurch werden große Kosten in der Expedition (Personal, Postmaterial, Porto usw.) erspart. Die von den Mitgliedern an die Post gezahlten Beträge für „Die Gewerkschaft“ und die „Beamten-Gewerkschaft“ können bei der Beitragszahlung angerechnet werden. „Die Sanitätswarte“ hingegen muß von den Mitgliedern auf eigene Kosten bestellt werden. Nur so ist es möglich, durch die Presse weiter für die Fortbildung unserer Mitglieder zu wirken, ihnen Aufklärungsmaterial zu bieten und Werkarbeit zu leisten.

Wenn der Kollegenschaft im Gesundheitswesen zugemutet wird, „Die Sanitätswarte“ auf eigene Kosten zu halten, so deshalb, weil ihnen „Die Gewerkschaft“ wieder gratis (in der oben dargelegten Form) zur Verfügung steht und, soweit die Kollegen Beamte sind, ihnen auch die „Beamten-Gewerkschaft“ wieder unentgeltlich geliefert

wird. „Die Sanitätswarte“ kann aber der Kosten wegen nicht mehr gratis abgegeben werden, zumal den Mitgliedern außerhalb des Gesundheitswesens überhaupt nur „Die Gewerkschaft“ zur Verfügung steht. Viele Kollegen aus dem Gesundheitswesen haben, um das Weitererscheinen der „Sanitätswarte“ zu ermöglichen, selbst angeregt, das Postabonnement auf Kosten der Mitglieder einzuführen.

„Die Sanitätswarte“ muß erhalten bleiben. Sie ist das einzige Kampfblatt der Kollegenschaft im Gesundheitswesen, sie ist aber auch zurzeit fast das einzige Fachblatt auf dem Gebiete der allgemeinen Krankenpflege. In zahlreichen Schreiben aus Kollegentreifen ist der Wert der „Sanitätswarte“ als Jahrgang anerkannt worden, zahlreiche solcher, die sich als Krankenpflegelehrer betätigen. Wir haben mehrfach solche Urteile in unseren Spalten abdrucken können.

Um vielfach geäußerten Wünschen nachzukommen, beabsichtigen wir nunmehr auch Inserate in „Die Sanitätswarte“ anzunehmen. Vielen Kollegen und Kolleginnen, insbesondere denen in der Privatpflege, den Massören und Massusen, den Hebsammen usw. dürften sie willkommen sein.

Bürgert sich das Postabonnement ein, und man sollte erwarten, daß alle bisherigen Leser der „Sanitätswarte“ dieses Fachblatt bestellen, dann wird es möglich sein, von der monatlichen Erscheinungsweise zur vierzehntäglichen wieder zurückzutreten und womöglich den Umfang auf acht Seiten zu erweitern.

Alle Kollegen und Kolleginnen ruhen wir daher auf, eifrigste Propaganda dafür zu entfalten, daß jeder Kollege und jede Kollegin „Die Sanitätswarte“ liest.

Die Redaktion der „Sanitätswarte“.

### Staatliche Prüfung von Masseuren.

In Nr. 17 der „Volkswohlfahrt“ vom 1. September 1923 wird der Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1923 bekanntgegeben, nach dem mit Geltung vom 1. Oktober 1923 die Ausbildung und staatliche Prüfung von Masseuren geregelt wird. Mit diesem Erlaß wird die Anerkennung von Massage-schulen geregelt, in denen die Ausbildung und staatliche Prüfung von Masseuren vorgenommen werden kann. Der Erlaß enthält die Vorschriften über die staatliche Prüfung, nebst Ausweismuster, eine Ausführungsanweisung zu den Vorschriften und den Ausbildungsplan für die Lehrgänge.

Wenn wir die Geschichte des Ausbildungswesens von Krankenpflegepersonen überblicken und die Kämpfe der Krankenpflegepersonen um eine gute Ausbildung und Prüfung mit nachfolgenden Fortbildungskursen gerecht würdigen, dann muß daran erinnert werden, daß etwas Ähnliches wie diese Ausbildungseinrichtung schon vor Jahrhunderten bestand. Berufsfremde Personen konnten nach einigen Lehrjahren und nach Bezahlung kleiner Gebühren bis zur staatlichen Prüfung für Heilgehilfen und Masseure kommen. Eine weitere Zeit vorher gab es auch noch eine Baderausbildung. Ueber die Anfänge dieses Ausbildungswesens berichtete unsere „Sanitätswarte“ in fortlaufenden Abhandlungen unter „Aus der Entwicklungsgeschichte der kleinen Chirurgie“, die in Nr. 5/1921 begannen. Die Bestrebungen unserer Kollegen gingen dauernd dahin, die möglichst beste Ausbildung, Prüfung und spezialistische Fortbildung zu erreichen. Nur langsam und nach vielem Drängen wurden Fort-

schritte erreicht.

schritte erreicht. Weil die Ausbildungszeit eine nur kurze war, die Zulassungsbedingungen in der Hauptsache mit der Bezahlung der Ausbildungsgebühren erledigt waren und den Kuristen gute und leichte Verdienstmöglichkeiten vorschwebten, deshalb waren die Ausbildungskurse vielfach gut besucht. Daher ist es erklärlich, daß geschäftstüchtige Leute die Situation ausnützten und Ausbildungskursen schufen, die mit noch weiter erleichterten Ausbildungsbedingungen und gegen gutes Geld arbeiteten. Die Folgen waren Ueberschwemmung des Arbeitsmarktes mit vielfach unfähigen Arbeitsträften und Arbeitslohnunterbietungen ärgsten Grades, die bis in die Neuzeit nachwirkten.

Nachdem infolge Abwanderung vom Beruf und Stillstand der

Schulen teilweise ein Mangel an berufstüchtigem Personal eingetreten war, eine Agitation für die Wiederaufrichtung staatlicher Kurse und Prüfungen einschle und die privaten Ausbildungsgeschäfte nicht genügend Kunden hatten, daneben aber auch die Existenzmöglichkeit der Heilgehilfen und Masseure bedeutend gesunken war, wurden wir mit der neuen Verordnung zur Ausbildung und Prüfung von Masseuren überrascht.

Am 10. Juli 1923 ordnete der Minister an, daß die . . . sonst daran interessierten Kreise hierauf aufmerksam zu machen sind. Dieses ist bis heute, 3 Monate nach der Verordnung, uns gegenüber nicht geschehen.

Sieht man die Prüfungs-, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen vergleichend mit den vor zwanzig Jahren geltenden Vorschriften durch, so findet man, daß die neuen Vorschriften gegenüber dem Zustand vor zwanzig Jahren einen bedeutenden Rückschritt darstellen. Ohne jede Vorbildung am Krankenbett wird jede mindestens 20jährige Person, die ein behördliches Zeugnis, einen Lebenslauf und 500 Mk. als Inländer oder 15 000 Mk. als Ausländer aufbringen kann, zur Prüfung zugelassen. Es werden Schüler schon mit 19 Jahren zugelassen, da die Ausbildungszeit sechs Monate betragen soll.

Die Prüfung erstreckt sich auf manuelle und maschinelle Massage und Heilgymnastik, Heilluft- und Wärmeanwendung und auf Verbände. Der 20jährige Prüfling soll das Prüfungsgebiet ohne Vorkenntnisse in 120 Unterrichtsstunden während sechs Monaten theoretisch und nebenher auch praktisch erlernt haben und kann dann nach einer zweitägigen Prüfung keine Tätigkeit als geprüfter Masseur aufnehmen. Die praktische Tätigkeit am Krankenbett wird durch eine Art Berufslehre ersetzt, die den Umgang mit Kranken lehren soll. Der zu erteilende Ausweis gibt dem Inhaber das Recht, sich als staatlich geprüfter Masseur zu bezeichnen, trotzdem im § 15 der Vorschriften zur Prüfung von einer staatlichen Anerkennung die Rede ist.

Wie weit die Ausschaltung der gewerkschaftlichen Organisationen geht, zeigt der § 17 der Prüfungsvorschriften. Hier wird angeordnet, daß vor jeder Zurücknahme der „Anerkennung“, sofern ein Landesverein der Masseure besteht, dem die Mehrzahl der in dem betreffenden Regierungsbezirk (Stadt Berlin) wohnhaften und ihren Beruf ausübenden staatlich anerkannten Masseure und Masseurinnen angehört, dieser gutachtlich zu hören ist. Wenn also die staatlich anerkannten Masseure gewerkschaftlich oder anders zusammenschlossen sind, werden diese nicht als geeignet angesehen, sich gutachtlich zu äußern.

Die Ausschaltung der gewerkschaftlichen Organisationen, auch schon vor Zustandekommen dieses Erlasses, hat wohl seinen Grund darin, daß die Gewerkschaften für die Interessen der Masseure höhere „Standesbedürfnisse“ vertreten und bei Zuratziehung vor Erlass dieser Vorschriften auch im Interesse der Kranken und Genesenden Verbesserungsanträge gestellt hätten, wie sie schon für die Heilgehilfen- und Masseurprüfungsordnung erreicht waren und die den heutigen Krankenversorgungsverhältnissen angepaßt wären.

Auf keinen Fall hätten es die gewerkschaftlichen Organisationen verkannt, dafür einzutreten, daß gerechte Uebergangsbestimmungen getroffen wären. Alle Masseure mit oft jahrzehntelanger Praxis, auch diejenigen mit Ausbildungszugnissen aus Instituten, die als erste zur staatlichen Anerkennung drängen, alle Krankenpflegepersonen, auch die mit staatlicher Anerkennung, sind außer Berücksichtigung geblieben und genießen für den Uebergang keine Anerkennung ihrer erworbenen Kenntnisse. Alle bisher bekannten Vorschriften zur staatlichen Prüfung oder staatlichen Anerkennung sehen Uebergangsbestimmungen vor. Selbst in der Vorkriegszeit hat man sich aus Gerechtigkeitsgründen dieser Anschauung nicht entzogen.

Welche Stellung die Masseure zu diesem Prüfungserlass einnehmen, kann nicht zweifelhaft sein. Entweder dieser Erlass wird ganz beseitigt oder den modernen Ansprüchen angepaßt. In der jetzigen Form entsprechen diese Vorschriften nicht den Anforderungen der sich ständig erneuernden Seilsunde, aber auch nicht den Bedürfnissen für den Aufbau der zurückgegangenen Volksgesundheit in Deutschland.

### Arbeitszeit, Urlaubs- und Lohnfragen in den schlesischen Provinzial-Heilanstalten.

Durch Verfügung des Landeshauptmanns vom 30. September 1919 ist dem Pflegepersonal, das sich aus Beamten und Angestellten zusammensetzt, eine wöchentliche Arbeitszeit von 91 Stunden und eine Freizeit von 77 Stunden gegeben worden; Sonntage mit eingerechnet. Diese Vereinbarung wurde von dem Verein der unteren Beamten und Angestellten bei der Provinzialverwaltung Schlesiens, einer gelben Organisation, gutgeheißen. Als Organisation zu schwach und gewerkschaftliche Taktik nicht achtend, ist dieser Zustand bis

heutigen Tages, man sagt zum Wohle der Kranken, erhalten geblieben.

Mit dieser Dienstzeit steht diese Gruppe Pflegepersonal an der Spitze aller Provinzialanstalten Deutschlands. Das Verhältnis der Pfleger zu den Pflegenden ist hierbei 1:8 der Pflegerinnen 1:6. Brandenburgische Anstalten der Pfleger 1:5, Pflegerinnen 1:3,2. Städtische Nervenklinik Breslau 1:2,4. Allerheiligen-Breslau 1:4,5. Wenzel-Haute 1:5,2.

Diese Ausbeutung der Arbeitskraft des Pflegepersonals durch die Provinzialverwaltung bedeutet nicht nur eine Gefahr für das Personal, sondern auch für die Kranken. Welcher anderen Schicht von Beamten, seien es Staats- oder Provinzialbeamten, mutet man trotz ihrer Beamtenpflichten zu, heute Woche für Woche durchschnittlich 80—90 Stunden tätig zu sein? Allen Befehlen zum Hohn weigert sich diese Verwaltung, die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenräte anzuerkennen. Wie lange kann sie das noch? Nun, solange das Beamten- und Angestelltenpersonal noch nicht in allen Anstalten in unseren Verbandsorganen organisiert ist und die Führung noch weiter von der Provinzialverwaltung abhängigen Personen überläßt.

Wie sich der Landeshauptmann zur Frage der Arbeitsverfugung stellt, ist nicht nur für die Kollegen der schlesischen Anstalten interessant und der Aufmerksamkeit bedürftig, sondern wirkt ein Schlaglicht auf die allgemeine Einstellung zu dieser Frage seitens leitender Beamten überhaupt. Er schreibt:

„Hier wäre allgemein in den Vordergrund zu stellen, daß in der gegenwärtigen Zeit sich die unbedingte Notwendigkeit ergibt, endlich einmal damit aufzuhören, daß an Leistungen abgebaut wird. Die Folge solcher auf Verminderung der Leistung und auf Vermehrung des Beamtenkörpers abzielende Anträge muß nicht für Reich, Staat und Kommunen, sondern auch für die Beamten selbst verhängnisvoll werden. Die immer lauter werdende, an sich unbegründete, aber verständliche Klage, die Beamtengehälter trägen den Staat auf, gewinnt dann weiter Nahrung und kann schließlich ungerechtfertigten Forderungen gegenüber zur Untergrabung der Stellung der Beamten führen. Weiter bleibt zu berücksichtigen, daß jede Vermehrung des Personals, sei sie durch Verlängerung der Urlaubszeit oder durch Herabsetzung der Arbeitszeit bedingt, eine Steigerung der Pflegekosten nach sich zieht. Da ohnehin die Pflegekosten bereits die Höhe von 33 000 Mk. in der II. Klasse erreicht haben gegenüber 1,80 Mk. in der Vorkriegszeit, weitere wesentliche Erhöhung bevorsteht, so muß im eigenen Interesse des Personals alles zurückgestellt werden, was geeignet ist, die Pflegekosten noch weiter in die Höhe zu treiben. Die Folge der Erhöhung ist weitere Entwässerung der Anstalten und damit notwendigerweise weitere Reduzierung des Beamtenkörpers.“

Zudem scheint eine Verabreichung der Dienstzeit von lediglich 91 auf 60 Stunden mit Rücksicht auf die dadurch bedingte enorme Vermehrung des Pflegepersonals um etwa ein Drittel nicht diskutabel. Nach dem Haushaltsplan für 1914 betrug das Verhältnis des Besoldungsteils zu den Gesamtausgaben der Heil- und Pflegeanstalten 27 Proz., nach dem Haushaltsplan für 1922 jedoch 47 Proz. Da die Ausgaben für das Pflegepersonal etwa die Hälfte des Besoldungsteils ausmachen, würden nach der beantragten Regelung die Personalkosten über 50 Proz. der Gesamtausgabe betragen, denn es müßten schätzungsweise 120 Pfleger und 200 Pflegerinnen mehr eingestellt werden.

Die Herabsetzung der Dienstzeit kann aber auch nicht als notwendig bezeichnet werden, da der Dienst des Pflegepersonals keineswegs mit der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf ein Stufe gestellt werden kann, wie bereits mehrfach ausgeführt. Andererseits leidet unter jeder Herabsetzung der Dienstzeit erneut die bereits erwähnte notwendige Lebensgemeinschaft zwischen Kranken- und Pflegepersonal. Im Interesse der Kranken, das meines Erachtens in erster Linie auszuslagengebend bleiben muß, ist daher die erstrebte Verminderung der Dienstzeit direkt als schädlich zu bezeichnen. Tatsächlich sind die Erfahrungen, die mit einer geringen Arbeitszeit des Pflegepersonals in den Provinzen gemacht worden sind, recht ungünstige, nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern vor allem in ihrer Rückwirkung auf die Pflege der Kranken.

Ich kann daher auch in diesem Punkte mich nur für Ablehnung aussprechen.“

Die Regelung des Urlaubs nach staatlichen Grundgesetzen ist berechtigt und ist auch für das übrige Beamtenpersonal der Zentralverwaltung (Landeshaus Breslau) eingeführt. Für das Angestelltenpersonal gilt der Urlaub des Reichsteiltarifs. Dem beamteten Pflegepersonal gibt man im ersten Jahre eine Woche, vom 2. bis 10. Dienstjahre 2 Wochen und nach 10 Dienstjahren 3 Wochen Urlaub. Auch hier die Zurücksetzung wohl des größten Teils der bei der Provinzialverwaltung schlesischen Beschäftigten gegenüber anderen Gruppen bei ihr. Eine Angleichung an die staatliche Regelung wird prompt abgelehnt. Sehr reich ist auch für das Personal der Erziehungsanstalten die Begründung der Ablehnung. Es heißt da:

„Der Erholungsurlaub ist ebenso geregelt wie in den Heil- und Pflegeanstalten und erscheint durchaus ausreichend, da auch hier der Dienst der unteren Gruppen des Beamtenpersonals sich zum großen Teil im Freien abspielt und die mehr ländliche Lebensweise einen gleich langen Urlaub für die Beamten in der Großstadt nicht erforderlich macht. Eine Verlängerung des Urlaubs würde auch hier eine Vermehrung des Personals um je einen Erzieher bei jeder Anstalt erforderlich machen. (Es kommen nur drei Anstalten in Frage.) Aus diesen Gründen muß

ich mich gegen den Antrag des Verbandes aussprechen.\* — Kommentar überflüssig.

Inzwischen ist es uns gelungen, die auf Privatdienstvertrags angenommenen Pflegepersonen gemäß § 7 des abgeschlossenen Tarifvertrags vom 16. Mai 1923 in der Frage des Urlaubs den beamteten Pflegern gleichzustellen, abgesehen von sonstigen Verbesserungen gegenüber dem alten Verträge. Für das Wirtschaftspersonal ist in der Frage des Urlaubs der Schlichtungsausschuß angerufen worden. Was früher von den Verwaltungen gnädigst gegeben wurde, ist jetzt Recht geworden. Es werden gemäß dem 1. bis 5. Jahre 6 Tage, 5. bis 10. Jahre 14 Tage, nach dem 10. Jahre 21 Tage.

Zur Frage der Freizeit und Arbeitszeit ist der Schlichtungsausschuß erneut angerufen, desgleichen wegen der Entlohnung. In der Frage der Arbeitszeit hat er entschieden, daß für das Wirtschaftspersonal die achttündige Arbeitszeit einzuführen ist.

Aus alledem ist ersichtlich, daß die Provinzialverwaltung Schlesien zu den reaktionärsten in Deutschland zählt. Diese Tatsache spricht für sich und sollte für sie eine Warnung sein, die Geduld des Personals nicht auf die Spitze zu treiben.

Die Aufgabenstellung des freigewerkschaftlich organisierten Personals muß darin begründet sein, daß wir mit aller Macht die Stütze des Landeshauptmanns — den gelben Verein — bekämpfen. Jedem Kollegen, jeder Kollegin, denen etwas an ihrer Zukunft liegt, muß einsehen lernen, daß sie nicht mit den Landesräten, sondern gegen diese Verbesserungen erzielen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, ungehäumt die Mitglieder des Fachvereins auf die schädlichen Wirkungen für das gesamte Personal hinzuweisen, wenn sie ihm noch länger angehören.

### Muß das Personal der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten Baden?

In den Ergänzungsbestimmungen zum Tarifvertrag der Berliner städtischen Arbeiter ist vorgelesen, daß für die Benutzung der Badegelegenheit eine bestimmte Summe zu bezahlen ist. Diese Bestimmung hat jedoch insofern eine Einschränkung erfahren, als daß da, wo das Baden in gesundheitlichem Interesse liegt oder sanitätspolizeilich angeordnet ist, eine Bezahlung nicht zu erfolgen hat. Eigenartigerweise stellte sich die Deputation für das Gesundheitswesen auf den Standpunkt, daß für die in einem Krankenhaus beschäftigten Personen das Baden nicht im gesundheitlichen Interesse läge und auch mit den sanitätspolizeilichen Anordnungen nichts zu tun habe. Folgendes von objektiver Seite ausgestellte ärztliche Gutachten, das nur in verkürzter Form hier wiedergegeben werden kann, dürfte die Deputation für das Gesundheitswesen eines Besseren belehren:

Berlin, den 8. September 1923.

Auf Ersuchen erhalte ich dem Betriebsrat des Personals der Bucher III. Städtischen Irrenanstalt ein Gutachten über folgende Fragen: 1. Muß dem Personal Gelegenheit zum Baden gegeben, und 2. muß die Benutzung der Bäder unentgeltlich gewährt werden?

Aus dem Umstande, daß in Anstalten eine große Anzahl zu behandelnder kranker Personen zusammengebracht ist, ergibt sich die Bedeutung und Forderung bestimmter hygienischer Grundzüge. Was das Personal anbetrifft, so liegen diese auf dem Gebiete der persönlichen Sauberkeit. In jedem Ausbildungsstadium wird dem angehenden Pfleger auseinandergesetzt, und jeder eingesehnte Pfleger wird immer wieder darauf hingewiesen, daß eine sorgfältige Körperpflege nicht nur ihn selber vor Ansteckung schützt, sondern in hohem Maße er als Ansteckungsherd ebenfalls an Gefahr verliert. Bei der Beschreibung dieser Körperpflege nimmt der Gebrauch des Wassers die erste Stelle ein. Eine gute Hautpflege und eine häufige Reinigung des ganzen Körpers durch warme Vollbäder ist besonders dadurch geboten, daß die vielerlei Verunreinigungen, welche die Oberfläche treffen, teils durchs Wasser, teils durch die Kleidung aufgenommen und mit dieser beim Wechsel entfernt werden. Sie können vielmehr die Kleidung durchdringen, so daß in dem fettigen, schmierigen Hautüberzuge Spross- und Spaltpilze (Erreger von Hautkrankheiten), aber auch pathogene Mikroorganismen beherbergt werden und so ihren Eingang in den Körper nehmen können. Diese Erkenntnis ist seit langem Allgemeingut. Sie findet ihren Niederschlag, abgesehen von den entsprechenden Hinweisen in den Lehrbüchern und von den sozialen Einrichtungen der Volksschul- und Fabrikbäder, in den Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten usw.

Nach § 13 dieser Vorschriften „müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein; in größeren Anstalten soll mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein“. Diese Sätze beantworten die erste Frage in durchaus bejahendem Sinne. Sie geben aber des weitern noch Aufschluß über die zweite Frage. Krankenanstalten nämlich sind nach der Gewerbeordnung als Betriebe anzusehen. In diesen ist das Pflegepersonal der Arbeitnehmer. Nach § 120a der Gewerbeordnung ist nun der Arbeitgeber verpflichtet, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die der Erhaltung der Gesundheit und Kraft des Arbeitnehmers dienen. Zweifellos gehören zu diesen Maßnahmen in Krankenanstalten solche hygienischer, vordringender Natur: reine Kleidung, reine Wäsche, freie Gelegenheit zur Reinhaltung des Körpers. Und

der zu ziehende Schluß geht sicher nicht fehl, anzunehmen, daß der erwähnte § 13 der Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten fußt auf dieser Verpflichtung gegenüber der Gesundheitsverwaltung nicht nur des aufgenommenen Kranken, sondern auch des dienstwartenden Personals. Dieser Auffassung wird Rechnung getragen bis auf den heutigen Tag in den sämtlichen Stationen der Berliner Charité, auch der psychiatrischen Abteilung, wie der Heil- und Pflegeanstalt Mäntzen-Gölling, der größten ganz Bayerns, welche ich soeben besucht habe.

Was nun die besonderen Verhältnisse des in der Bucher Städtischen Irrenanstalt beschäftigten Personals angeht, so wäre dieses für die Betrachtung der vorliegenden Angelegenheit zu teilen: 1. in das eigentliche Pflegepersonal und 2. in das Wirtschaftspersonal. Grundsätzlich muß dem geboten werden, soweit es der Betrieb und der Dienst zulassen. Wenn man sich die Pfleger überall doch genügend, unter Umständen inestoffen Schmutz ausgesetzt. Das ist auf den Ausnahmefällen der Fall, welche (zu meiner Zeit beinahe täglich) mit von der Straße aufgefunden, sehr oft mit Krätze oder anderen Hautkrankheiten behafteten Säugern belegt werden. Das gilt von den Tuberkulose- und Sickenhäusern, besonders von den Holzwohlfällen. Der Einwand, daß es genüge, die von den Kleibern nicht bedeckten, beschmutzten Körperstellen zu waschen, ist, wie oben auseinandergesetzt, hygienisch nicht haltbar, ebenso geht es nicht an, ohne weiteres zwei Berufe, wie die des Fleisers und des Pflegers, miteinander in Vergleich zu bringen. Für den ersten mögen die Vorschriften zur Desinfektion seiner Hände und seines Koffergerätes ausreichen, denn er kommt gewöhnlich mit nur gesunden, ständig wechselnden Leuten zusammen, während der Pfleger in dauernder, häufiger, mindestens stundenlang, direkter Berührung mit einer zusammengebrängten Menge kranker Menschen ist, welche noch dazu unsauber, widerständig oder angreifend sind.

Von dem Wirtschaftspersonal kommen die Handwerker in der Hauptsache nur mit einwandfreien, das heißt vom Hausarzt als körperlich gesund erkannten Invasen zusammen. Die kurzen Zeiten, welche sie in den Häusern zwecks Vornahme einer Reparatur zubringen, dürfte zu einer Infektion kaum führen. Demgegenüber ist meines Erachtens unentgeltliches, öfters Baden für das Küchenpersonal durchaus notwendig. Bei dessen etwaiger Unsauberkeit können leicht die Infolge der Hitze verursachten Schweißabsonderungen im Verein mit dem Schmutz in Hautkrankheiten führen, welche durch die in der Küche beschäftigten Kranken resp. dienenden, welche das Essen für ihre Häuser holen, verschleppt werden können. Zudem ist größte Sauberkeit im Interesse der gesamten Anstalt gerade in der Handhabung mit Nahrungsmitteln (worüber besondere polizeiliche Vorschriften bestehen) und ihrer Zubereitung notwendig. Vom gewerbehygienischen Standpunkte wäre für die Heiler und die alte Matrasen aufarbeitenden Lapezierer wohl ein unentgeltliches Vollbad geboten.

Die heutige wirtschaftliche Not verlangt energisches Sparen überall. Mit dem Interesse der Kranken und des Pflegers sowie den hygienischen Anforderungen vereinbar wäre nicht die Abschaffung, sondern höchstens die Einschränkung des unentgeltlichen Vollbades auf das durchaus notwendige. Ich bin der Meinung, daß ein einmaliges, gründlich ausgeführtes warmes Vollbad in der Woche für die Sauberkeit und Befreiung von Krankheitsübertragung genügt, es sei denn, daß besondere Beschmutzung ein weiteres Bad notwendig machen sollte. Im Sparen aber noch weiter zu gehen, die Bäder sparsamlich zu machen zu wollen, halte ich, abgesehen davon, daß dieses Vorgehen im Sinne der Gewerbeordnung widerspricht und wohlverworfenes Recht angreifen würde, für den allgemeinen Gesundheitszustand in den Krankenanstalten für geradezu bedenklich; die Folge wäre nur die, daß der Pfleger zuerst bei sich auf Kosten seiner Sauberkeit zum Nachteil des Kranken sparen würde. Sparsamkeitsmaßnahmen müssen auf anderen Gebieten getroffen werden, sie dürfen nicht an den Fundamenten der Erhaltung der Gesundheit rütteln. Dr. Friedrich Ripper, 1. Assistent des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Berlin. Beidiger Sachverständiger für die Kammer- und Landgerichte I, II, III, Berlin.

### Aus der Spruchpraxis

**Kündigung zur Erspahrung von nutzlosen Krankenkassenbeiträgen nach Aussteuerung aus der Krankenkasse als unbillige Härte erklärt.** Eine Krankenpflegerin war 13 Jahre lang in der Charité in Berlin beschäftigt. Sie erkrankte bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit an Lungentuberkulose und bezog deswegen von der Krankenkasse 26 Wochen Krankenunterstützung. Am dem Tage, an dem die Krankenunterstützung abließ, erhielt sie die Kündigung zugestellt mit der Begründung, daß sie

wegen der Länge ihrer Krankheit von der Krankenkasse keine Leistungen zur Heilung ihrer Krankheit mehr erhalte, daß die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge deshalb wertlos sei, diese aber nur bei Auflösung des Dienstverhältnisses in Wegfall kommen könnte, und daß die Wiedereinstellung der Beschwerdeführerin erfolgen werde, wenn ihr Gesundheitszustand nach Beendigung ihres jetzigen Land- und Erholungsurlaubes des gestalte.

Der Einspruch wurde auf Grund des § 84 Ziffer 4 BVO. als gerechtfertigt erklärt. Es mag dahingestellt bleiben, ob wirklich die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Vermeidung der Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge

